

SATZUNG

des Essener Turnerbundes Schwarz-Weiß e.V. (Gesamtverein)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Essener Turnerbund Schwarz-Weiß e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein bezweckt auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, durch planmäßige Pflege und Förderung des Sportes. Zudem soll allen Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen die Teilnahme am Sport ermöglicht werden. Jeder erhält die Möglichkeit vollständig und gleichberechtigt, unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethischer sowie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter am Angebot des Vereins teilzunehmen.
Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport – in körperlicher, geistiger oder sexueller Form im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes § 8 a SGB VIII; § 8 ab SGB VIII. Der Verein setzt sich für das Wohlergehen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein und sorgt für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Vorstandes. Der Vorstand darf das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12.

§ 5 Vereinsabteilungen

Der Verein gliedert sich zur Ausübung des Sports in verschiedene Abteilungen für die einzelnen Sportarten. Diese Abteilungen unterwerfen sich jeweils der Satzungsgewalt der Verbände, denen sie angehören, soweit dies für die Mitgliedschaft in den Verbänden erforderlich ist, und kein Widerspruch zu dieser Satzung besteht.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Jugendmitgliedern: Jugendliche bis zur Volljährigkeit,
2. aktiven Mitgliedern: ausübende volljährige Sportler,
3. passiven Mitgliedern: natürliche volljährige Personen, die keinen aktiven Sport im Verein ausüben,
4. Ehrenmitgliedern: Mitglieder, die gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind,
5. fördernden Mitgliedern: Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines entsprechenden Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Der Vorstand kann diese Befugnis auf die Abteilungen übertragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

2. Der Essener Turnerbund Schwarz-Weiß e. V. ehrt Vereinsmitglieder und -förderer, die sich durch Vereinstreue und besondere Verdienste ausgezeichnet haben - durch Verleihung von Vereinsnadeln oder Ehrennadeln. In besonderen Fällen erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden. Das Nähere regelt eine „Ehrungsordnung“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzungen, der Ordnungen und der Organisationsregeln der einzelnen Abteilungen teil.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) bei ihrer Aufnahme eine von den jeweiligen Abteilungen festzusetzende Aufnahmegebühr zu zahlen,
 - c) den durch die Hauptversammlung festgesetzten Gesamtvereinsmitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen;
 - d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
3. Bei Mitgliedern, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses, soweit sich aus der Natur des Mitgliedschaftsrechts nichts anderes ergibt.
4. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen oder bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
5. Die Jugendmitgliedschaft endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Jugendliche volljährig wird. Jugendliche Mitglieder haben kein Wahlrecht und dürfen außerdem an Vereinsveranstaltungen nur insoweit teilnehmen, als es das Jugendschutzgesetz zulässt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von den Abteilungsversammlungen, der Gesamtvereinsbeitrag und die Sonderumlagen durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Volljährige Schüler und Studenten sowie wehrpflichtige Angehörige der Bundeswehr können in der Beitragszahlung den Jugendlichen gleichgestellt werden.
4. Jugendliche Mitglieder sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Halbjährliche Vorauszahlungen sind zulässig.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes diesem Rechenschaft abzulegen.
3. Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Für den Austritt von aktiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern gelten die Satzungen der zuständigen Verbände.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung durch schriftlich mitzuteilem Beschluss des Vorstandes des Gesamtvereins.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen nicht zahlt,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
5. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör, er kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung an den Verwaltungsrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss einlegen. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist endgültig.

§ 11 Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Abteilungsvorstand mit Verweis oder anderen Maßnahmen geahndet werden. Die

Verfahrensvorschriften des §10 gelten sinngemäß. Die Berufung ist jedoch beim Vorstand einzulegen; Berufung gegen einen Verweis ist ausgeschlossen.

III. Organe

§ 12 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Verwaltungsrat.
2. Die Mitarbeit in Organen erfolgt ehrenamtlich. Nur der oder die Geschäftsführer können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden, auch wenn sie Angestellte des Vereins sind. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben und ehrenamtlicher Kräfte bedienen.
3. Zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates können nur Mitglieder (ausgenommen Jugendliche) gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates des Gesamtvereins sein.
4. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften sind im Original verschlossen aufzubewahren.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Vorstand und Verwaltungsrat geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere das Verhandlungs- und Stimmverfahren geregelt wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind mit Ausnahme der fördernden Mitglieder alle anwesenden volljährigen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Verwaltungsrat,

- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über den Jahresabschluss,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss,
 - d) die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie die Bestätigung des Vereinsjugendvertreters, jeweils nach Ablauf der Amtszeit dieser Organe oder gern. §15 Ziffer 5 der Satzung,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für den Gesamtverein und etwaiger Umlagen,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 31. Mai stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins, www.etb-schwarz-weiss.de.
 5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist auf der Geschäftsstelle mindestens 10 Tage vor dem Hauptversammlungstermin offen zu legen.
 6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.
 7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 8. Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder 50 Mitglieder dies durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt hier zwei Wochen.

§ 14 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, das der Verwaltungsrat bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sofern Gesetz oder Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt deren Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Vereinsjugendvertreter. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen ehrenamtlich für den Verein tätig sein.
2. Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, wobei stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken müssen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder scheiden mit Ende des Anstellungsvertrages ohne Rücksicht auf die Beendigung der Amtsperiode des übrigen Vorstandes aus. Der Vereinsjugendvertreter wird auf der Versammlung der Vereinsjugend, die mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung stattfinden muss, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bedarf in seinem Amt der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Er muss volljährig sein.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, betraut der Verwaltungsrat Vereinsmitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung dieser Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser müssen Ersatzwahlen für die restliche Amtsdauer des übrigen Vorstandes stattfinden.

6. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Verwaltungsrat feststellt, gehen dessen Aufgaben auf den Verwaltungsrat über, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands einzuberufen hat.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sportes erfordern.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist zwingend vorgeschrieben. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zuzuleiten.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstellen.
4. Der Vorstand legt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat einen Haushaltsplan vor und erstattet ihm mindestens zweimal im Jahr Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

§ 17 Befugnisse und Verpflichtungen der einzelnen Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen sollen sich eine Abteilungsordnung geben und einen Abteilungsvorstand wählen, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Abteilungen entscheiden über die Verwendung ihrer Mitgliedsbeiträge und der für sie eingezahlten Spenden und Zuwendungen im Innenverhältnis in eigener Verantwortung, jedoch im Rahmen eines Haushaltsvoranschlages, der dem Vorstand des Gesamtvereins bis zum 30.11. eines jeden Jahres vorzulegen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Der von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgelegte Gesamtvereinsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Gesamtverein abzuführen. Die Einnahmen und Ausgabenrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr einer jeden Abteilung ist bis zum 28.2. dem Vorstand zur Erstellung des Jahresabschlusses zu übergeben.

§ 18 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie wird geführt von einem

Vereinsjugendausschuss, dessen Leiter als Vereinsjugendvertreter dem Vorstand des Gesamtvereins angehört. Das Nähere regelt die Vereinjugendordnung.

§ 19 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat des Gesamtvereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen. Der Vorsitzenden und sein Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wird ein Abteilungsvorsitzender von der Jahreshauptversammlung zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder zu seinem Stellvertreter gewählt, so kann die Abteilung ein weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.
2. Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand Auskunft über einzelne Vorgänge, Berichte über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen, prüfen oder prüfen lassen.
3. Weiter hat der Verwaltungsrat folgende Aufgaben:
 - a) Er berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
 - b) Ihm obliegt die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages; Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung.
 - c) Der vom Vorstand aufzustellende und mit einem Bericht zu versehende Jahresabschluss wird durch seine Zustimmung festgestellt.
 - d) Er stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.
 - e) Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechts,
 - bb) Aufnahme von Krediten von mehr als 5.000,-- DM im Einzelfall
 - cc) Abschluss von Verträgen, die den Verein mit mehr als 5.000,-- DM im Jahre belasten,
 - dd) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen von mehr als 2.000,-- DM im Einzelfall. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

5. Der Abschluss von Spieler - und Trainerverträgen für die einzelnen Abteilungen bedarf nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die dafür erforderlichen Mittel von den einzelnen Abteilungen durch Beiträge, Spenden oder ähnliche Eigenmittel aufgebracht werden und im Haushaltsvoranschlag der Abteilung vorgesehen sind.
6. Auf begründetem Antrag des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende des Gesamtvereins innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu. Die Anträge des Verwaltungsrates zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.
7. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vorstandes.
8. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu beauftragendes Mitglied des Vorstandes kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates, ohne Stimmrecht zu haben, teilnehmen.
9. Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben eines Ehrenrates des Vereins wahr.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
- b) Entscheidung über die Berufung der durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieder (§10 der Satzung).

Der Verwaltungsrat als Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig, er kann von jedem Mitglied und vom Vorstand angerufen werden. Der Verwaltungsrat unterliegt als Ehrenrat keiner Weisung anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse als Ehrenrat sind endgültig und sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Verwaltungsrates als Ehrenrat Folge zu leisten.

Der Entscheidungsgewalt des Verwaltungsrates als Ehrenrat unterliegen nicht Angestellte des Vereins, auch wenn sie Mitglieder sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über eine etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Stadtverband für Leibesübung der Stadt Essen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf. Besteht der Stadtverband bei Auflösung nicht mehr, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Institution, die von der Hauptversammlung im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt bestimmt wird.